



{T 0/2}
5A_14/2017

Verfügung vom 24. Februar 2017
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons
St. Gallen,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

unentgeltliche Rechtspflege (Anerkennung ausländische
Eheschliessung),

Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
14. Dezember 2016.

Nach Einsicht

in den die unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Verfahren verweigernden Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Dezember 2016,

in die hiergegen von A._____ am 5. Januar 2017 erhobene Beschwerde,

in sein Schreiben vom 17. Februar 2017, wonach sich die Angelegenheit erledigt habe und folglich die Beschwerde gegenstandslos geworden sei,

in Erwägung,

dass die Erklärung vom 17. Februar 2017 einen Rückzug der Beschwerde bedeutet,

dass das Beschwerdeverfahren daher durch den Abteilungspräsidenten (Art. 32 Abs. 2 BGG) abzuschreiben ist (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP),

dass angesichts der konkreten Umstände auf Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP, Art. 66 Abs. 1 BGG),

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschrieben.

2.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. Februar 2017

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli